

# Fokus Vorsorge

April 2024

**Volksabstimmung** Ist die obligatorische berufliche Vorsorge noch reformfähig?  
**Kapitalanlagen** Wie investieren Pensionskassen?  
**Echt jetzt?** Oder warum Pensionskassen queer denken. **News** Infos und Aktuelles



**Kaspar Hohler**  
 Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

## Wir haben keine Lösung...

...bewundern aber das Problem. Diesen Spruch las ich letztthin auf der Toilette einer Bar. Wer immer dies geschrieben hat, er dachte dabei sicher nicht an die Altersvorsorge. Die Probleme des BVG, über dessen Reform wir in der zweiten Jahreshälfte abstimmen werden, sind je nach intellektuellem Anspruch von bezaubernder oder verstörender Komplexität. Über scheinbar einfache Fragen wie die Höhe des Umwandlungssatzes gelangen wir via Versicherungstechnik, Rechtsfragen und Investitionsentscheide mitten in die Gesellschaftspolitik.

In der aktuellen Ausgabe von «Fokus Vorsorge» zeigen wir die wesentlichen Elemente der Reform auf. Die Kapitalanlagen sind zwar nicht direkt Teil der Reform, doch lohnt sich ein Blick auf die letzten zehn Jahre, um die aktuelle Situation besser einschätzen zu können.

Ist die BVG-Reform nun eine gute Lösung? Diesen Entscheid überlassen wir Ihnen. Ob Ja oder Nein, ein wenig bewundern dürfen wir den Reformversuch auf jeden Fall.

Volksabstimmung

# Ist die obligatorische berufliche Vorsorge noch reformfähig?

Das Parlament hat die Reform der beruflichen Vorsorge in der Frühjahrssession 2023 mit klarer Mehrheit verabschiedet. Verschiedene Gewerkschaften, die SP und die Grünen haben mit Erfolg das Referendum ergriffen. Die Bevölkerung hat bezüglich der BVG-Revision somit das letzte Wort.

Die erste BVG-Revision ist in den Jahren 2004 bis 2006 in drei Paketen in Kraft gesetzt worden. Das erste Paket umfasste Bestimmungen über die Transparenz und die paritätische Verwaltung. Das zweite Paket enthielt Bestimmungen zur Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 7.2 auf 6.8 % innerhalb von zehn Jahren und zur Reduktion von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug. Im dritten Paket waren steuerrechtliche Bestimmungen, wie die Begriffe Angemessenheit, Kollektivität und Gleichbehandlung sowie Einkaufsregelung.

Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8 auf 6.0 % hat die Bevölkerung in der Abstimmung vom 7. März 2010 mit 72.7 % wuchtig abgelehnt. Fehlende Ausgleichsmassnahmen und die Tatsache, dass die neue Absenkung in eine noch laufende

Senkung des BVG-Umwandlungssatzes aus der ersten BVG-Revision gefallen wäre, haben zu diesem klaren Verdikt geführt.

In der Altersvorsorge 2020 sollten die 1. und die 2. Säule gleichzeitig reformiert werden. Das Projekt sah vor, das Rentenalter der Frauen in der AHV und in der beruflichen Vorsorge auf 65 anzuheben, das Pensionierungsalter in beiden Versicherungen zu flexibilisieren, die AHV über die Anhebung der MwSt. zu stärken und den BVG-Umwandlungssatz von 6.8 auf 6.4 % zu senken, mit Kompensationsmassnahmen zum Erhalt des Rentenniveaus. Beide Vorlagen wurden in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt (die Erhöhung der MwSt. ist mit einer Nein-Mehrheit von 13 ½ gegen 9 ½ Kantone auch am Ständemehr gescheitert).



**Othmar Baumann**  
lic. iur.

## Kernpunkte der BVG-Revision (BVG 21)

### *Senkung des BVG-Umwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen*

- Mit Inkrafttreten der Reform wird der BVG-Umwandlungssatz von 6.8 auf 6.0 % gesenkt. Die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform erhalten für Vorsorgeguthaben bis 220 500 Franken monatlich lebenslang folgende Rentenzuschläge:
  - die 5 ersten Jahrgänge: 200 Franken,
  - die 5 nächsten Jahrgänge: 150 Franken,
  - die 5 letzten Jahrgänge: 100 Franken.

Für Vorsorgeguthaben zwischen 220 500 und 441 000 Franken fällt der monatliche Zuschlag degressiv aus.

Den Rentenzuschlag erhalten ungefähr 50 % der Versicherten in der Übergangsgeneration, obwohl lediglich ca. 15 % der Versicherten von der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes betroffen sind.

### *Vereinfachung der BVG-Altersgutschriftenskala*

Anstelle der geltenden vierstufigen BVG-Altersgutschriftenskala (7/10/15/18 % BVG-Lohn) ist neu eine zweistufige Skala vorgesehen:

- Alter 25 bis 44: 9 % BVG-Lohn.
- Alter 45 bis 65: 14 % BVG-Lohn.

### *Senkung Eintrittsschwelle und lohnabhängiger Koordinationsabzug*

Zwecks besserer Absicherung der Bezüger kleiner Einkommen sowie von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die Eintrittsschwelle wird von aktuell 22 050 auf 19 845 Franken gesenkt.
- Der Koordinationsabzug entspricht neu 20 % AHV-Lohn. Aktuell wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein fester Betrag von 25 725 Franken vom Lohn als Koordinationsbetrag abgezogen.

## Analyse und Bewertung der BVG-Revision (BVG 21)

### *Positive Elemente*

- Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes reduziert langfristig die unerwünschte Umverteilung von den aktiven Personen zu den Rentenbeziehenden.
- Die Ausgleichszahlungen stellen das Leistungsniveau insgesamt sicher.
- Das Sparen insbesondere für die jüngeren Personen wird gestärkt.
- Ältere Personen werden durch die flachere Altersgutschriftenskala auf dem Arbeitsmarkt attraktiver.
- Wer ein kleines Einkommen bezieht, wer Teilzeit arbeitet oder in mehreren Anstellungen beschäftigt ist, wird in der 2. Säule besser abgesichert. Dies betrifft hauptsächlich Frauen.

### *Kritische Punkte*

- Da hauptsächlich Versicherte in BVG-Minimal- und BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen von der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes betroffen sind, ist der Eingriff in das kapitalgedeckte Finanzierungssystem während einer langen Übergangszeit von 15 Jahren beträchtlich.
- Umhüllende Pensionskassen, die ihre Hausaufgaben mit der Senkung des Umwandlungssatzes längst gemacht haben, zahlen die Ausgleichsmassnahmen für die Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes solidarisch mit.
- Die Komplexität der 2. Säule nimmt für die mit der Durchführung betrauten Pensionskassen, die Arbeitgeber und die versicherten Personen weiter zu.
- Insbesondere in KMU-Kreisen werden die Kosten als hoch eingeschätzt.
- Die Umsetzung der Reform wird in Fachkreisen als herausfordernd beurteilt.

# Wie investieren Pensionskassen?

## Vier Antworten

### Nettorenditen 2013–2022, in %

Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2023, Swisscanto by Zürcher Kantonalbank



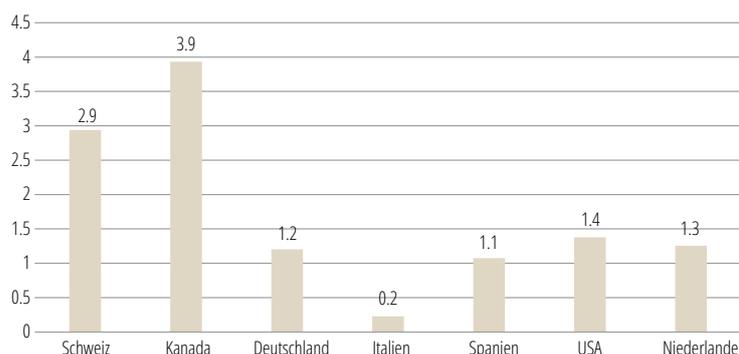
### Der dritte Beitragszahler hat geliefert

*Turbulenzen an den Finanzmärkten bringen Schweizer Pensionskassen nicht so schnell aus dem Gleichgewicht. Vielmehr haben die Kassen jährlich fast 3 % für die Versicherten erwirtschaftet.*

Über die vergangenen zehn Jahre erzielten die Vorsorgeeinrichtungen eine durchschnittliche Rendite von 2.9 % für ihre Mitglieder – wohlgernekt in einem absoluten Tiefzinsumfeld. Selbst im schwachen Anlagejahr 2022 – ausgelöst durch Turbulenzen an den Finanzmärkten mit Inflation und Zinswende – mussten die Versicherten keine Abstriche hinnehmen. Zu verdanken war dies den Wertschwankungsreserven, die die Kassen in den starken Vorjahren aufbauen konnten. Der dritte Beitragszahler, der gemäss einer AMAS-Erhebung beinahe 40 % zum durchschnittlichen Pensionskassenvermögen in der Schweiz beisteuert, hat seine Aufgabe erfüllt.

### Jährliche reale Renditen (geom. Durchschnitt), 2013–2022, in %

Quelle: OECD Global Pension Statistics 2023, eigene Berechnungen



### Schweizer Kassen im internationalen Spitzenfeld

*Die hiesigen Vorsorgeeinrichtungen überzeugen auch im internationalen Vergleich. Noch etwas besser läuft es in Kanada. Der dortige Pensionskassenmarkt gilt unter Experten entsprechend als Aushängeschild.*

Mit einer durchschnittlichen realen Rendite von 2.9 % stehen die Schweizer Pensionskassen im internationalen Vergleich sehr gut da. Dies geht aus der globalen Pensionskassenstatistik der OECD zu ausgewählten Ländern hervor. Obenauf schwingen im Vergleichszeitraum die Vorsorgeeinrichtungen aus Kanada. Diese zeichnen sich durch einige Besonderheiten aus und gelten unter Experten als Vorzeigemodelle. Im Gegensatz zur Schweiz mit mehr als 1300 Kassen ist der Markt dort deutlich weniger fragmentiert und gleichzeitig hoch professionalisiert. Die Institute nutzen ihre Grössenvorteile, investieren global und verstärkt in alternative Anlagen.

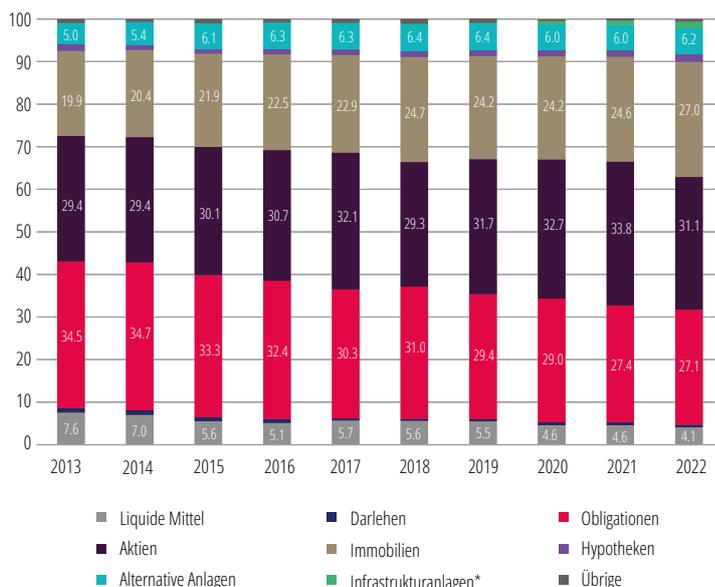
## Mehr Immobilien zulasten der Obligationen

Seit 2013 hat eine kontinuierliche Verschiebung innerhalb der Asset-Allokation der Schweizer Pensionskassen stattgefunden. Vor allem der Immobilienanteil hat stark zugelegt.

Bei den Schweizer Pensionskassen sind in den vergangenen zehn Jahren alternative Anlagen innerhalb der Asset-Allokation verstärkt aufgenommen. Gleichzeitig haben auch der Immobilienanteil deutlich und – in einem geringeren Masse – die Aktienquote zugenommen. Die Verschiebung erfolgte zulasten der Obligationen, was angesichts des lange anhaltenden Tiefzinsumfelds wenig erstaunt. Im schwachen Finanzjahr 2022 haben die auf Wertschriften erlittenen Verluste und die damit verbundenen Anteilsminderungen in der Asset-Allokation zu einer markanten Erhöhung des Immobilienanteils geführt, da letztere geringeren Wertschwankungen ausgesetzt sind.

## Asset-Allokation 2013–2022, Anteile in %

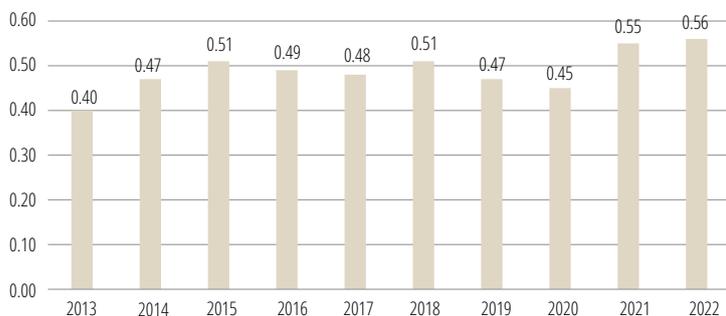
Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2023, Swisscanto by Zürcher Kantonalbank



\* Infrastrukturanlagen ab 2020

## Vermögensverwaltungskosten in % der kostentransparenten Anlagen

Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2023, Swisscanto by Zürcher Kantonalbank



## Top-Performance hat ihren Preis

In der Berichtsperiode schwankten die Kosten für die Vermögensverwaltung zwischen 0.4 und 0.56%. Die genaue Zahl hängt von der Asset-Allokation ab. Es hat sich gezeigt, dass sich eine teurere Strategie oftmals auszahlt.

Die durchschnittlichen prozentualen Vermögensverwaltungskosten bewegten sich im Berichtszeitraum in einer Bandbreite zwischen 0.4% im Jahr 2013 und 0.56% im Jahr 2022. Die steigenden Kosten sind vor allem der Verlagerung innerhalb der Asset-Allokation geschuldet, da Anlageklassen wie Private Equity oder Immobilien bewirtschaftungsintensiver und dadurch teurer sind. Für die Versicherten haben sich die zusätzlichen Kosten aber gelohnt, wie eine Spezialauswertung zur Schweizer Pensionskassenstudie gezeigt hat: Ein etwas aufwendigerer Investment-Ansatz hat über die letzten fünf Jahre für die Pensionskassen am Ende eine höhere Rendite generiert – und zwar nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten.



**Francesca Pitsch**  
Studienleiterin Schweizer Pensionskassenstudie  
Swisscanto by Zürcher Kantonalbank



**Iwan Deplazes**  
Zürcher Kantonalbank

Die Teilnahme an der Schweizer Pensionskassenstudie ist kostenlos, die Teilnehmer erhalten zudem einen Benchmark-Report.

Interessierte Pensionskassen können sich via Email an [beruflichevorsorge@swisscanto.ch](mailto:beruflichevorsorge@swisscanto.ch) anmelden.

# ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

## Oder warum Pensionskassen quer denken.



Vor einigen Monaten wurde ich gebeten, über die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Pensionskassen zu referieren. Voll- und teilautonome Pensionskassen, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die verschiedenen Mischformen und Kombinationsarten. Um die Pointe vorwegzunehmen: Glauben Sie keiner Statistik zu Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Selbst dann nicht, wenn Sie sie selbst gefälscht haben (sagt man doch so, oder?).

Eigentlich ist gerade die Unterscheidung zwischen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen so klar wie einfach. Dennoch steht beispielsweise in einem meiner früheren Arbeitszeugnisse, dass ich für die Sammelstiftung gute Dienste geleistet habe, obwohl es sich zweifelsohne um eine Gemeinschaftseinrichtung handelte. Die Begründung: «Das schreiben wir immer schon so.» Und damit ist mein früherer Arbeitgeber in guter Gesellschaft. Eine Gemeinschaftseinrichtung, die sich sogar auf ihrer Webseite als Sammelstiftung tituliert, begründete dies auf Nachfrage damit, dass sie «im Herzen eben eine Sammelstiftung» sei. Echt jetzt? Echt jetzt.

Das legt nahe, dass auch Statistiken wiedergeben, was diejenigen Pensionskassen, die sich als Sammelstiftung fühlen, so für Angaben machen. Ganz zu schweigen von den Angaben der Pensionskassen, die sowohl Sammel- als auch Gemeinschaftseinrichtung sind. Offenbar ist die LGBTQ-Diskussion nun also auch in der Welt der Pensionskassen angekommen. Allerdings ganz anders als erwartet, nämlich nicht auf Ebene der Versicherten. Vielmehr fehlt den gängigen Pensionskassenstatistiken allem Anschein nach eine Kategorie für Trans-Stiftungen (solche bspw., die sich – immer schon – als Sammelstiftung bezeichnen oder fühlen, obwohl sie eine Gemeinschaftseinrichtung sind) und nichtbinäre Stiftungen (solche Stiftungen also, die sich nicht ausschliesslich als Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung identifizieren). Glauben Sie daher keiner Statistik zu Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die beide Arten von Stiftungen binär unterscheidet, die Daten könnten nicht aussagekräftig sein.

Apropos binär unterscheiden: Was unterscheidet Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen denn nun?

Nehmen wir an Ihre Arbeitgeberin überlegt, ob sie sich einer Sammel- oder aber einer Gemeinschaftseinrichtung anschliessen soll. Bei einer Gemeinschaftseinrichtung würde dies bedeuten, dass die Arbeitgeberin mit all ihren Mitarbeitenden im grossen Ganzen der Gemeinschaftseinrichtung aufgeht. Aufgehen meint, dass für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden dieselben Bedingungen gelten. Es besteht

ein einheitliches Vorsorgereglement, das vom Stiftungsrat definiert wird. Der Stiftungsrat wird aus dem Kreis aller angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gewählt, ohne dass Ihre Arbeitgeberin dort zwingend vertreten wäre. Der Stiftungsrat entscheidet sodann über alle wesentlichen Elemente Ihrer beruflichen Vorsorge: Nicht nur das Vorsorgereglement, auch die Verzinsung und den Umwandlungssatz, den technischen Zins und die Anlagestrategie legt der Stiftungsrat fest; all diese Parameter gelten für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung gleichermaßen. Damit bilden alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, die dieser Gemeinschaftseinrichtung angeschlossen sind, auch eine Solidargemeinschaft. Werden die Mitarbeitenden einer Bürogummi-Firma beispielsweise besonders oft invalid, weil das Unternehmen keine ergonomischen Arbeitsplätze bietet, so tragen alle anderen Firmen und deren Mitarbeitenden diese Invaliditätsfälle mit. Erreichen die Mitarbeitenden eines Yoga-Studios dank meditativer Arbeitsbedingungen wiederum biblisches Alter, so wird auch diese Langlebigkeit von allen anderen Firmen und Versicherten mitfinanziert. Alle Risiken werden von allen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung gesamthaft getragen: der Bürogummi unterstützt den greisen Yogi, der Yogi den buckligen Bürogummi.

Ganz anders bei einer Sammelstiftung. Dort badet jede Firma als eigenes Vorsorgewerk selbst aus, wenn ihre Mitarbeitenden am billigen Schreibtisch «Rücken bekommen» oder nach einem Arbeitsleben voller Kontemplation unerhört alt werden. Getragen werden diese Risiken nämlich in erster Linie vom jeweiligen Vorsorgewerk: Die Yogis kommen nicht für die rückengeschädigten Bürogummis auf, die Bürogummis nicht für die greisen Yogi. Da scheint es nur naheliegend, dass die jeweilige Firma mit den zugehörigen Mitarbeitenden auch mehr Mitsprachemöglichkeit erhält. So legt das Vorsorgewerk innerhalb eines definierten Rahmens üblicherweise die Verzinsung und den Umwandlungssatz selbst fest. Oft entscheidet das Vorsorgewerk auch über Bestandteile seines Vorsorgereglements, manchmal sogar über Anlagestrategie, Depotbank oder auch Rückversicherung. So hat das Yoga-Studio möglicherweise einen tieferen Umwandlungssatz als die Bürogummi-Firma, obschon beide derselben Pensionskasse zugehören.

Wie man nun aber als Gemeinschaftseinrichtung im Herzen eine Sammelstiftung sein kann, dafür fällt mir partout kein schlüssiges Beispiel ein. Vielleicht aber denke ich dafür nur einfach nicht quer genug?

## BVG 21: jetzt erst recht?



**Nach dem Ja zur Initiative für eine 13. AHV-Rente wächst der Druck auf eine Annahme der BVG 21. Die Reform der zweiten Säule will mit der Senkung des Umwandlungssatzes die Umverteilung der arbeitenden zur pensionierten Bevölkerung korrigieren und könnte die durch die zusätzliche Belastung der ersten Säule verursachten neuen Risse im Generationenvertrag kitten.**

Die zweite Säule gemäss Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) wird durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie vom Ertrag finanziert, der mit dem angesparten Kapital der Versicherten an den Finanz- und Immobilienmärkten erzielt wird. Dieser «dritte Beitragszahler» ist seit der Finanzkrise von 2008, nach der die Zinsen zur Ankurbelung der Wirtschaft

gesenkt wurden, deutlich weniger einträglich. Die gestiegene und weiter steigende Lebenserwartung würde dabei sogar verlangen, dass mehr für die lebenslangen Renten auf die Seite gelegt werden kann. Gemäss Bundesamt für Statistik beträgt die Lebenserwartung bei Geburt für Frauen schweizweit 85,7 Jahre, für Männer 81,6 Jahre. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts betrug die durchschnittliche Lebenserwartung in der Schweiz bei Geburt weniger als 50 Jahre.

Dieser Zangengriff zwischen tieferen Verdienstmöglichkeiten am Kapitalmarkt und demografischer Alterung ist nicht neu. Seit langem ist klar: Der Umwandlungssatz ist zu hoch, um die garantierten Renten der Pensionierten durch das Restkapital und die Marktzinsen finanzieren zu können. Anpassungen werden unumgänglich sein. Doch auch nach dem Rückgang der Renditen seit 2008 dauerte es fast

weitere zehn Jahre, bis eine Reform 2017 zur Abstimmung kam – und sie wurde vom Volk abgelehnt. Weil die Umwandlungssätze für bereits pensionierte Generationen verbindlich versprochen wurden, wird daher weiterhin Geld aus dem Anlageertrag zur Verstärkung der Rückstellungen für die garantierten Renten abgezweigt – eine Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentenberechtigten, die vom BVG nicht vorgesehen wäre.

### **Umso wichtiger wird die BVG 21**

Die BVG 21 will nun endlich die Umwandlung von Alterskapital in Renten an die gestiegene Lebenserwartung und gesunkenen Renditen anpassen: Der Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge sänke von 6,8 auf 6 Prozent. Am 17. März 2023 ist die BVG 21 vom Parlament verabschiedet worden. Das Referendum gegen die Reform kam im Juli 2023 zustande und kommt voraussichtlich im September vor das Volk.

Seit dem Ja zur 13. AHV-Rente ist die BVG 21 daher noch wichtiger geworden, sowohl für Finanzierung und Leistungsniveau des Schweizer Vorsorgesystems als auch für den «Vertrag zwischen den Generationen» – nicht zuletzt auch auf dem Hintergrund der Ablehnung der anderen AHV-Initiative Anfang März, der sogenannten Renteninitiative, die das Renteneintrittsalter erhöhen und an die Lebenserwartung koppeln wollte. Die Kostenfolgen der 13. AHV-Rente werden zudem spürbar sein – mit rund fünf Milliarden Franken pro Jahr. Dies, nachdem die am 25. September 2022 angenommene Reform «AHV 21», die seit Anfang Jahr in Kraft ist, die Finanzierung des ältesten Sozialwerks der Schweiz erst gerade wieder auf solidere Beine gestellt hatte:

Anstelle des Rentenalters gilt seit 1. Januar ein für Männer und Frauen identisches Referenzalter von 65 Jahren.

### Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Damit das Leistungsniveau trotz gekürztem Umwandlungssatz gehalten werden kann, sieht die BVG 21 einen lebenslangen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration vor – die ersten 15 Jahrgänge, die nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden. Anspruch auf den Rentenzuschlag haben Personen, die mindestens 15 Jahre im BVG versichert waren und die letzten zehn Jahre vor dem erstmaligen Bezug der Rente ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig waren. Bei Kapitalbezug besteht kein Anspruch auf den Rentenzuschlag. Die Höhe des Rentenzuschlags ist lebenslanglich fixiert.

Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 215 100 Franken oder weniger verfügt, hat Anrecht auf den vollen Zuschlag. Dieser beträgt für die ersten fünf Jahrgänge 2400 Franken, für die folgenden fünf Jahrgänge 1800 Franken, und für die letzten fünf 1200 Franken jährlich. Versicherte mit einem Altersguthaben von 215 100 bis 430 200 Franken haben Anspruch auf einen abhängig vom Altersguthaben degressiv abgestuften Zuschlag. Wer mehr Guthaben hat, erhält keine Kompensation.

### Tiefere Eintrittsschwelle und flexibler Koordinationsabzug

Verbessern soll sich durch die BVG 21 zudem die Situation für Personen mit tiefem Einkommen und Teilzeitbeschäftigte, indem die BVG-Eintrittsschwelle gesenkt und ein lohnabhängiger Koordinationsabzug eingeführt wird. Die BVG-Eintrittsschwelle, die besagt, für wen überhaupt eine Pensionskasse geführt werden

muss, wird von heute 22 050 Franken auf 19 845 Franken gesenkt (90 Prozent des aktuellen Werts). Von der Änderung sind rund 100 000 Personen betroffen: 70 000 Personen wären neu in der zweiten Säule obligatorisch versichert, 30 000 wären neu mit einem höheren Lohn versichert.

Der Koordinationsabzug wäre nicht mehr fix, sondern entspräche 20 Prozent des AHV-Lohns. Heute wird ein fester Betrag von 25 725 Franken vom Lohn abgezogen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der versicherte BVG-Jahreslohn wird bei 80 Prozent des AHV-Lohnes festgesetzt (bis zu einer Höhe von 88 200 Franken). Somit braucht es den minimalen koordinierten Lohn nicht mehr und es wird sichergestellt, dass immer 80 Prozent des jeweiligen Lohns versichert sind.

### Die Altersgutschriften werden vereinfacht

Ausserdem würden mit der BVG 21 die Altersgutschriften (Beitragszahlungen bzw. Lohnabzüge) gestrafft, wobei insbesondere die Sozialabgaben bei über 55-jährigen Erwerbstätigen gesenkt werden. Diese würden damit am Arbeitsmarkt nicht mehr durch höhere Abgaben benachteiligt, die ein Unternehmen bei einer Einstellung für sie zahlen müsste. Das Parlament will damit aber auch das Endaltersguthaben erhöhen und so die Senkung des Umwandlungssatzes kompensieren.

Bisher betrug die Gutschrift in der Altersklasse von 25 bis 34 Jahren sieben Prozent, von 35 bis 44 Jahren zehn Prozent. Neu soll der Abzug von 25 bis 44 mit neun





PENSIONSKASSE FÜR KMU

Prozent immer gleich sein. Von 45 bis 65 Jahren werden neu einheitlich vierzehn Prozent vom Lohn abgezogen. Bisher galten fünfzehn Prozent für 45- bis 54-Jährige und achtzehn Prozent für 55- bis 65-Jährige.

### Harmonisierung AHV und BVG

Mit der AHV 21 wird für Frauen und Männer dasselbe Referenzalter von 65 Jahren auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) eingeführt. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen BSV liegt das reglementarische Rentenalter in der beruflichen Vorsorge für über einen Drittel der Frauen bereits bei 65 Jahren. Die Anhebung auf dieses Alter führt für die übrigen Frauen dazu, dass auch sie aufgrund des längeren Sparprozesses höhere Altersguthaben und somit eine Rentenverbesserung um vier bis fünf Prozent erreichen.

### Flexibler Altersrücktritt: Teilbezug, Vorbezug und Aufschub der Rente

Der flexible Altersrücktritt wird auch in der beruflichen Vorsorge ausgebaut. Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen neu die Möglichkeit zum Vorbezug ab 63 Jahren und zum Aufschub bis 70. Altersjahr

anbieten. In der Praxis sind gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gegenwärtig bereits über 70 Prozent der versicherten Personen einem Vorsorge-reglement unterstellt, das den Rücktritt ab 58 Jahren und den Aufschub bis 70 erlaubt. Die meisten Pensionskassen haben diesen Schritt also bereits vorweggenommen. Die Pensionskassenreglemente müssen zudem den Teilbezug der Altersrente in mindestens drei Schritten anbieten (höchstens drei Schritte bei Kapitalbezug): Wie bei der AHV-Rente können Versicherte zunächst einen Teil der Altersleistung beziehen, diesen einmal erhöhen und schliesslich die volle Rente beziehen.

### Die PKG Pensionskasse

Zürichstrasse 16  
Postfach  
6000 Luzern 6  
Tel. 041 418 50 00  
info@pkg.ch  
www.pkg.ch

### Glossar

Der **Umwandlungssatz** bestimmt, in wie hohe Jahresrenten das angesparte Alterskapital umgewandelt werden kann. Beträgt der Umwandlungssatz also beispielsweise sechs Prozent, ergibt das bei einem Alterskapital von einer Million Franken eine Jahresrente von 60 000 Franken.

Der **Koordinationsabzug** heisst deshalb so, weil er den Zusammenhang mit der AHV aufgreift, also erste und zweite Säule «koordiniert». Er bezweckt, dass die Pensionskasse nur Beiträge auf jenen Lohnteilen erhebt, die nicht schon durch die erste Säule versichert sind. So wird sichergestellt, dass Lohnbestandteile nicht doppelt versichert werden. Die Berechnung geht davon aus, dass ein Betrag in Höhe von durchschnittlich  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Rente über die erste Säule versichert ist. Das entspricht aktuell CHF 25 725 pro Jahr (Stand: 1. Januar 2023) und gilt als Koordinationsabzug. Dieser Betrag wird in der zweiten Säule vom massgebenden Lohn (Bruttojahreslohn) abgezogen.

# News

## Kinderrenten

### Nationalrat will Alterskinderrenten durch neues Modell ersetzen

AHV- und Pensionskassen-Beziehende sollen keine Rente mehr für ihre Kinder erhalten. Das findet der Nationalrat. Er hat eine entsprechende Motion seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) angenommen. Es soll ein neues Modell eingeführt werden. Der Vorstoss geht nun an den Ständerat. Gemäss Motionstext soll die Abschaffung der Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten einhergehen. Zudem sollen Hinterlassenenrenten – auch Waisenrenten genannt – und Kinderrenten bei Invalidität sowie deren weitere Auszahlung im AHV-Alter nicht angetastet werden. Bereits laufende Alterskinderrenten sind nach Meinung der Mehrheit zudem bis zum Ende der Anspruchsvoraussetzungen weiter auszurichten. (sda)

## Öffentliche Finanzen

### Herausfordernde Situation für Bund und Sozialversicherungen

Die finanzielle Entwicklung der öffentlichen Hand dürfte nach einer zunächst positiven Entwicklung massgeblich von den steigenden Ausgaben für die AHV geprägt werden. In den Jahren 2026 und 2027 dürfte sich der Finanzierungsüberschuss des Gesamtstaates dadurch stark reduzieren. Auf Bundesebene werden Finanzierungsdefizite erwartet. Dies zeigen die neuesten Prognosen der Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).



Broker

## Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung

Die Versicherungsbranche hat sich auf Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler geeinigt. Diese Standards wurden Mitte März zur Anerkennung bei der FINMA eingereicht. Damit sind die Grundlagen gelegt, um die Beratungsqualität aller Akteure sicherzustellen. Zudem erfüllt die Assekuranz damit eine Forderung des Gesetzgebers. Dies teilte der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft ([vby](#)) mit.

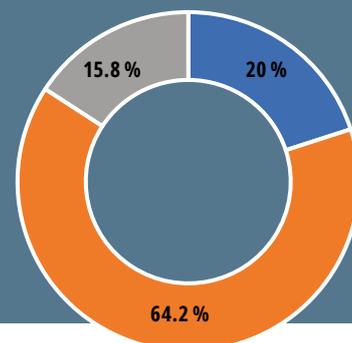
## FRAGE DES MONATS

### Abstimmungen

#### Grosse Mehrheit wertet die Resultate negativ

In der letzten Frage des Monats wollten wir von Ihnen wissen, wie Sie das Ja zur 13. AHV-Rente und das Nein zur automatischen Erhöhung des Referenzalters für die 2. Säule werten. Die grosse Mehrheit (64.2 %) der Stimmen antwortete mit negativ. Ein Fünftel schätzt es als positiv ein, dass der Ausbau auch dem Ganzen helfe, trotz der Kosten. Der kleinste Teil der Antworten (15.8 %) äusserte sich neutral, weil die Abstimmungsergebnisse die 2. Säule und deren Reform kaum tangieren würden.

In der Frage des **Monats April** möchten wir von unseren Usern wissen, was sie vom jüngsten Zinsschritt der Nationalbank SNB halten.



Positiv, jeder gegläuckte Ausbau hilft dem Ganzen, auch wenn es kostet.

Negativ, Stärkung der 1. Säule kann zulasten der 2. Säule gehen.

Neutral, tangiert die 2. Säule und deren Reform kaum.

ABSTIMMEN >

# News

AHV

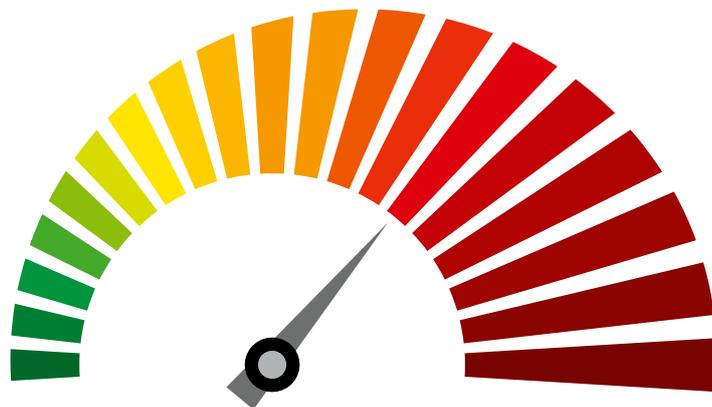
## Kommission will keine besseren Renten für Bedürftige

Nach dem Ja zur 13. AHV-Rente sollen die AHV-Renten für Bedürftige nicht erhöht werden. Dieser Ansicht ist die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats. Sie lehnt eine entsprechende Motion von Beat Rieder (Mitte) ab. Die Motion sei als Gegenvorschlag zur AHV-Initiative der Gewerkschaften für die 13. AHV-Initiative verstanden worden. Für die SGK hat die Umsetzung der AHV-Initiative nun Vorrang, und sie werde erhebliche finanzielle Mittel beanspruchen. Weitere Massnahmen, die das Rentensystem grundlegend änderten, müssten im Rahmen der nächsten AHV-Reform diskutiert werden. Eine Reform für die weitere Stabilisierung der AHV soll bis Ende 2026 vorliegen. (sda)

AHV

## Mehrheit für Finanzsteuer zur Finanzierung der 13. Rente

Für die Finanzierung der 13. AHV-Rente hat sich in einer Umfrage eine Mehrheit für die Schaffung einer Finanztransaktionssteuer ausgesprochen. In der im Auftrag der «NZZ am Sonntag» durchgeführten, repräsentativen Umfrage hielten 64% der Befragten eine Finanztransaktionssteuer für eine der drei wichtigsten Finanzierungsquellen für den Ausbau des Sozialwerks. 51% sprachen sich auch für höhere Bundesbeiträge durch Einsparungen explizit beim Militär aus. Andere in jüngster Zeit diskutierten Vorschläge fielen klar durch. Eine höhere Mehrwertsteuer, höhere Lohnabzüge oder ein höheres Rentenalter etwa wurden von jeweils weniger als 30% unterstützt. Für höhere Bundesbeiträge durch Einsparungen bei der Entwicklungshilfe sprachen sich 48% aus, für die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer 40%.



Performance

## Fulminanter Februar

Die Pensionskassen haben im Februar eine positive Performance erzielt. Im Schnitt resultierte nach Abzug von Gebühren eine Rendite von 1.3%, wie die UBS mitteilte. Die Bandbreite der Rendite aller von der UBS ausgewerteten Pensionskassen lag im Februar bei 3 Prozentpunkten. Das beste Ergebnis (+3%) und das schlechteste (-0.1%) erzielten zwei kleine Pensionskassen mit verwalteten Vermögen von unter 300 Mio. Franken. Der Pensionskassen-Index der Credit Suisse stieg im Februar um 2.8 Punkte bzw. 1.4%. Seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 2%. Per 29. Februar steht der Index bei 202.8 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahres 2000.



**Keiner zu klein...** ein nachhaltiger Investor zu sein: Die Ethos Stiftung unterstützt die Veröffentlichung eines Kinderbuchs. Das dürfte dem ein oder anderen Kind Lego und Playmobil madig machen.

**Als nicht nachhaltig...** hat sich die Idee eines Paares in Deutschland erwiesen: Der Mann täuschte seinen Tod vor bei einem Bootsunglück in der Ostsee und ergaunerte so 4 Mio. Euro. Die Sache flog auf, der Mann wurde zu gut drei Jahren Gefängnis verurteilt, seine Frau als Komplizin zu zwei Jahren auf Bewährung.

**Über solche Summen...** kann Apple-Chef Tim Cook nur lachen. Dass sein Unternehmen nun aber fast eine halbe Milliarde Dollar zahlen muss wegen seinen Äusserungen an einer Bilanzpressekonferenz, dürfte aber auch Cook nicht witzig finden.

**Zum Schluss...** zurück in die Schweiz: Der durchschnittliche Zinssatz für zweijährige Festhypotheken hat mit 2.29 Prozent ein neues Jahreshoch erreicht. Saron-Hypotheken sind jedoch – Stand Mitte März – mit 2.59% immer noch teurer.

# News

## Karikatur des Monats

### Fins de mois: plus de la moitié des familles en difficulté



### Am Monatsende: mehr als die Hälfte der Familien in Schwierigkeiten

#### Einkommen

#### 2022 lag der Medianlohn bei 6788 Franken

Im Jahr 2022 belief sich der Medianlohn einer Vollzeitstelle in der Gesamtwirtschaft (privater und öffentlicher Sektor) auf 6788 Franken brutto pro Monat. Obwohl die allgemeine Lohnpyramide zwischen 2008 und 2022 relativ stabil geblieben ist, gab es markante Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen sowie nach Profil der Arbeitnehmenden. Ein Drittel der Arbeitnehmenden erhielt Boni und 12.1% einen Tieflohn. Dies geht aus den Ergebnissen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2022 des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

#### Nachhaltigkeit

#### Ein Drittel der PK-Gelder hellgrün

Die Klima-Allianz Schweiz hat einen [Klimareport](#) in drei Teilen veröffentlicht. Im 1. Teil berichtet sie von guten Neuigkeiten: In den letzten zwei Jahren hätten sich mehr Pensionskassen auf den Weg der Dekarbonisierung ihrer Wertschriftenanlagen begeben. Gut ein Drittel der Altersgelder seien in der Kategorie «Hellgrün». Dank Umstellungen auf wahrhaft nachhaltige Anlagelösungen seien die Pensionskassen auf einem Pfad, der nach heutigem Stand als in Linie mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens eingestuft werden könne. Der 2. Teil berichtet über den Noch-Stillstand der Unbewegten, die mit der vertieften Integration der ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) erst am Anfang stehen. Schliesslich informiert die Klima-Allianz im Teil 3, warum die Hoffnung wenig realistisch sei, dass sich die träge Masse der Un- und Wenig-Bewegten von selbst bewege.



#### Themenvorschau

Die Maiausgabe behandelt das Thema «Moderne Arbeitswelt: Wie passt sie mit der Vorsorge zusammen?».

**Reservieren Sie Ihren Platz für  
 das Vorsorge-Symposium!**

Für Stiftungsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Pensionskassen | CEOs und CFOs von Firmen, die sich mit dem Thema Vorsorge beschäftigen | Mitglieder von Vorsorgekommissionen | Broker



**5./6. Juni 2024**

Messe Zürich

Hauptsponsoren



Know-how-Partner



Co-Sponsoren



Kooperationspartner

